

## Informationen zu den Netzentgelten Strom 2026 Veröffentlichungspflicht nach § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG

Zur Stabilisierung der Strompreise hat der Gesetzgeber im November 2025 beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) für das Kalenderjahr 2026 einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro bereitzustellen (§ 24c EnWG). Dieser Zuschuss reduziert die bundesweiten Übertragungsnetzkosten und führt damit zu niedrigeren Netzentgelten für alle Letztverbraucher.

Nach den gesetzlichen Vorgaben in § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die folgende Übersicht zeigt für das Elektrizitätsverteilernetz der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH, wie sich die Netzentgelte für typisierte Abnahmefälle mit und ohne Zuschuss unterscheiden.

Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

|  | <b>Netzentgelt <u>mit</u><br/>Berücksichtigung<br/>des ÜNB-Zuschusses</b> | <b>Fiktives Netzentgelt<br/><u>ohne</u> Berücksichtigung<br/>des ÜNB-Zuschusses</b> |
|--|---|---|
| <b>Haushaltkunde</b><br>(Niederspannung,<br>Jahresverbrauch 3.500 kWh)                                 | 342,35 €  | 368,95 €  |
| <b>Gewerbekunde</b><br>(Niederspannung,<br>Jahresverbrauch 50.000 kWh)                                 | 3.881,00 €  | 4.261,00 €  |
| <b>Industriekunde</b><br>(Mittelspannung,<br>Jahresverbrauch 24 GWh, 6.000<br>Jahresbenutzungsstunden) | 852.960,00 €  | 947.680,00 €  |